

## **Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):**

### **Kontaktbeschränkungen**

- Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus fünf Haushalten erlaubt.
- Außerdem sind Treffen im öffentlichen Raum für 100 Personen mit negativem Testnachweis aus beliebigen Haushalten erlaubt.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 4 CoronaSchVO](#)

### **Außerschulische Bildung**

- Außerschulische Bildungsangebote sind bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich.
- Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit bis zu 30 Personen erlaubt, sofern negative Testnachweise vorliegen oder ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt wird.
- Wenn auch die Landesinzidenz unter 35 liegt, entfällt die Vorgabe eines negativen Testnachweises bzw. des beaufsichtigten Selbsttests. Für Angebote mit Gesang gilt dies nur, wenn ein Mindestabstand von 2m eingehalten oder eine Maske getragen wird

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 11 CoronaSchVO](#)

### **Kinder- und Jugendarbeit**

- Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Test erlaubt.
- Ferienangebote und Ferienreisen sind mit negativem Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest möglich

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 12 CoronaSchVO](#)

### **Kultur**

- Veranstaltungen außen und innen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 1.000 Personen erlaubt, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden sind.
- Außen sind mehr als 1.000 Personen erlaubt, wenn ein genehmigtes Konzept vorliegt.

- Wenn auch die Landesinzidenz unter 35 liegt: Veranstaltungen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 1.000 Personen ohne Mindestabstand, aber mit negativem Testnachweis oder mit Mindestabstand und ohne Testnachweis erlaubt. Mehr als 1.000 Personen sind erlaubt, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden sind.
- Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit 30 bzw. 50 Personen stattfinden, wenn ein negativer Testnachweis vorliegt. Im Freien entfällt die Testpflicht.
- Ab 27. August 2021: Musikfestivals können mit bis zu 1.000 Zuschauern durchgeführt werden, wenn negative Testnachweise und ein genehmigtes Konzept vorliegen.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 13 CoronaSchVO](#)

## Sport

- Kontaktsport innen und außen mit bis zu 100 Personen. Negativtestnachweis und Rückverfolgung sind erforderlich.
- Hochintensives Ausdauertraining (HIIT, Indoor-Cycling etc.) ist innen mit bis zu 15 Personen erlaubt (Negativtestnachweis und Rückverfolgung).
- Wenn die Landesinzidenzstufe 1 gilt, ist der Sport ohne Negativtestnachweis zulässig, ggf. mit Mindestabstand.
- Außen sind bis zu 25.000 Zuschauer erlaubt (max. die Hälfte der Kapazität). Bei mehr als 5.000 Zuschauern ist ein Negativtestnachweis und ein genehmigtes Konzept erforderlich.
- Innen sind bis zu 1.000 Zuschauer (max. ein Drittel der Kapazität) erlaubt, sofern negative Testnachweise, ein Sitzplan sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden sind.
- Ab 27. August 2021: Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne Personenbegrenzung mit genehmigtem Konzept (mit negativen Testnachweisen) erlaubt.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 14 CoronaSchVO](#)

## Freizeit

- Freibäder sowie kleinere Außeneinrichtungen dürfen ohne Testnachweis öffnen.
- Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Besuch von Spielbanken ohne Testnachweis, wenn auch die Landesinzidenz unter 35 liegt.
- Bordelle usw. dürfen mit negativen Testnachweis öffnen.
- Clubs und Diskotheken dürfen im Freien für bis zu 250 Personen öffnen, sofern negative Testnachweise vorliegen

- Ab 27. August 2021:  
Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, dürfen Clubs und Diskotheken den Innenbereich ohne Personenbegrenzung öffnen. Voraussetzung hierfür sind negative Testnachweise und ein genehmigtes Konzept

► **Zu den Regelungen im Detail [siehe § 15 CoronaSchVO](#)**

## Diskotheken und Clubs

Nach aktuellem Stand ist der Betrieb von Diskotheken und Clubs unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen wieder zulässig.

Um einen schnellen Überblick zu den entsprechenden Regelungen aus der Coronaschutzverordnung zu ermöglichen, werden im Folgenden die im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Regelungen angeführt.

Bei konkreten Rückfragen zu den Regelungen können Sie sich gerne an folgendes Postfach wenden: [coronaverordnung@mags.nrw.de](mailto:coronaverordnung@mags.nrw.de). Die Einzelfallentscheidungen vor Ort treffen aber die Ordnungsämter der Kommunen als zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz.

### Regelungen für Kommunen in der Inzidenzstufe 1:

- Der Betrieb von Clubs und Diskotheken im Freien ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - maximal 250 Personen (vollständig Geimpfte/Genesene zählen nicht mit)
  - Negativtestnachweis für alle nicht vollständig Geimpften/Genesenen
  - sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit
- Ab dem 27.08.2021 ist der Betrieb auch in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - Negativtestnachweis für alle nicht vollständig Geimpften/Genesenen
  - sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit
  - es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein. Dieses muss insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und den Umfang von zulässigen Einschränkungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht regeln.

Das bedeutet: Allgemeingültige maximale Personenzahlen gibt es für die Öffnungen ab dem 27.08.2021 nicht mehr; die maximale Personenzahl muss vielmehr im genehmigten Konzept für jede Einrichtung unter Berücksichtigung v.a. der Lüftungsmöglichkeiten/Luftfilterkapazitäten und Raumstruktur festgelegt werden.

### Grundsätzliche Hinweise zum Inhalt der Hygienekonzepte:

Die Konzepte sollen zunächst die geplante Umsetzung der allgemeinen Hygienemaßnahmen nach § 6 der CoronaSchVO abbilden. Da diese Regelungen ohnehin gelten, geht es hierbei um

die Umsetzung und mögliche Zusatzmaßnahmen. Es muss daneben dargelegt werden, wie die Kontrolle von Testnachweisen und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Zudem ist darzustellen, ob und inwieweit auf Masken und Abstände verzichtet wird. Dies ist in Stufe 0 grds. zulässig, in Stufe 1 auch bei einem entsprechenden Gesamtkonzept.

Der entscheidende Punkt ist die Festlegung einer den Infektionsschutzmaßnahmen und vor allem der Lüftungsmöglichkeit angemessenen maximalen Personenkapazität. Eine Kapazitätsgrenze ergibt sich nicht mehr unmittelbar aus der Verordnung, sondern nur aus dem genehmigten Hygienekonzept.

Das Hygienekonzept kann einen Verzicht auf Masken und Abstände beinhalten, muss aber eine ausreichende Lüftung bzw. eine an Räumlichkeiten und Lüftung angepasste Kapazitätsbeschränkung beinhalten. Hier gilt es im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort und in enger Abstimmung mit den örtlichen Behörden eine tragfähige und infektiologisch vernünftige Lösung zu finden.

Auch bei niedrigen Inzidenzstufen können sich sowohl Geimpfte wie nicht geimpfte Personen mit dem Virus über Aerosole anstecken. Davor schützen auch die sog. „3G“ bei der Einlasskontrolle nicht vollständig. Daher muss die Aerosolkonzentration durch ein angemessenes Verhältnis Personen/Luftaustausch begrenzt werden. Da es hierzu (noch) keine allgemeingültigen technischen Werte gibt, kommt es auf die schlüssig nachvollziehbare Darstellung der Schutzmaßnahmen und der angemessenen Personenzahl an.

► [Infoblatt zu Diskotheken und Clubs als PDF-Datei zum Herunterladen](#)

## Einzelhandel, der nicht Grundversorgung ist

- Die Sonderregel für Geschäfte mit einer Größe von über 800 qm fällt weg.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 16 CoronaSchVO](#)

## Messen und Märkte

- Ab 27. August 2021:  
Jahr- und Spezialmärkte mit Kirmeselementen sind ohne negative Testnachweise erlaubt.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 16 CoronaSchVO](#)

## Sitzungen, Tagungen und Kongresse

- Sitzungen/Tagungen/Kongresse etc. sind außen und innen mit bis zu 1.000 Teilnehmern möglich, sofern negative Testnachweise vorliegen.
- Im Freien mit mehr als 1000 höchstens aber einem Drittel der regulären Kapazität, ohne negative Testnachweise.
- Ab. 27. August 2021:  
Innen mit mehr als 1000 Teilnehmern mit negativen Testnachweisen und einem genehmigten Konzept.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 18 CoronaSchVO](#)

## Private Veranstaltungen (ausgenommen Partys und ähnliche Feiern)

- Private Veranstaltungen sind im Freien mit bis zu 250 Gästen und innen mit bis zu 100 Gästen möglich. Voraussetzung: negativer Testnachweis und sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit; keine Maskenpflicht draußen und drinnen am Tisch, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 18 CoronaSchVO](#)

## Partys und ähnliche Feiern

- Partys und vergleichbare Feiern sind im Freien ohne Mindestabstand und ohne Maskenpflicht mit bis zu 100 Gästen und innen mit bis zu 50 Gästen möglich, wenn ein negativer Testnachweis vorliegt und einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 18 CoronaSchVO](#)

## Große Festveranstaltungen

- Ab 27. August. 2021:  
Volksfeste, Schützenfeste, Stadtfeste usw. sind mit negativem Testnachweis und bis zu 1.000 Besuchern möglich, sofern ein genehmigtes Konzept vorhanden ist
- Liegt die Landesinzidenz ebenfalls unter 35, dürfen diese auch ohne Besucherbegrenzung stattfinden.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 18 CoronaSchVO](#)

## Gastronomie

- Liegt die Landesinzidenz ebenfalls unter 35, ist auch die Innengastronomie ohne Testnachweise erlaubt.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 19 CoronaSchVO](#)

## Beherbergung und Tourismus

- Busreisen ohne Kapazitätsbegrenzung sind möglich, wenn alle Teilnehmer aus Regionen mit Inzidenz von unter 35 kommen.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 20 CoronaSchVO](#)